



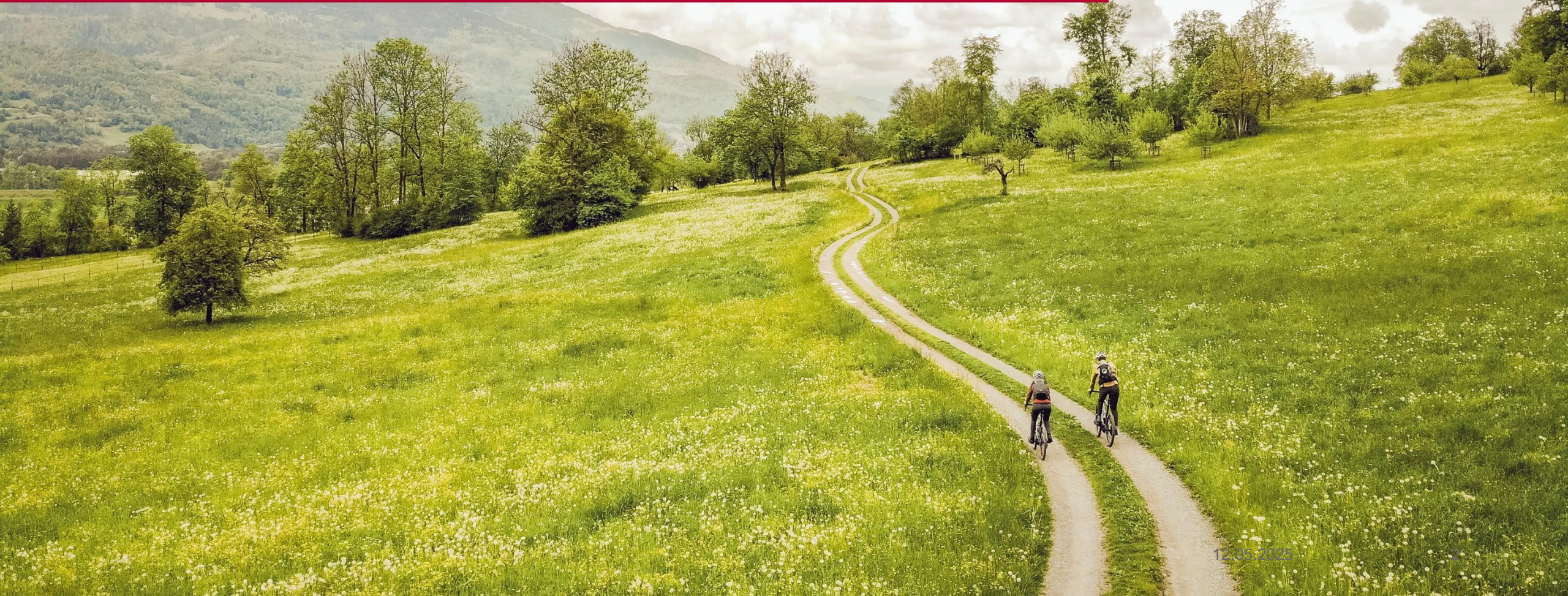
FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

FEEDBACKSCHREIBEN SORGFALTSPFLICHTEN

Vor-Ort-Prüfungen 2024 – Treuhandsektor

Mai 2025



FEEDBACKSCHREIBEN

- 1. Einführung**
- 2. Organisation**
- 3. Geschäftsprofil**
- 4. Risikobewertung**
- 5. Risikoadäquate Überwachung**
- 6. Durchsetzung Internationaler Sanktionen**
- 7. Fazit**

1. EINFÜHRUNG

Das Feedbackschreiben soll einen Überblick über die letztjährige Prüfrunde betreffend der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten geben. Gesamthaft wurden 134 Sorgfaltspflichtige einer eigenständigen Vor-Ort-Kontrolle der FMA unterzogen und bei 258 Finanzintermediären wurde eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Im Treuhandbereich wurden 22 eigenständige und 51 beauftragte SPG-Kontrollen durchgeführt.

Das Feedbackschreiben beinhaltet insbesondere Erkenntnisse betreffend die Aufbau- und Ablauforganisation und die Anwendung der Sorgfaltspflichten, insbesondere die Umsetzung bei Kunden, welche einem erhöhten Risiko zugeordnet sind. Weiters wird zu den Prozessen betreffend die Erstellung und Übertragung von Verdachtsmitteilungen und die Überprüfungshandlungen sowie Meldepflichten im Zusammenhang mit restriktiven Massnahmen berichtet. Bei einzelnen Aufsichtsthemen werden «good and bad practices» beispielhaft aufgezeigt, um die Erwartungshaltung der FMA und gute Marktstandards besser zu veranschaulichen.

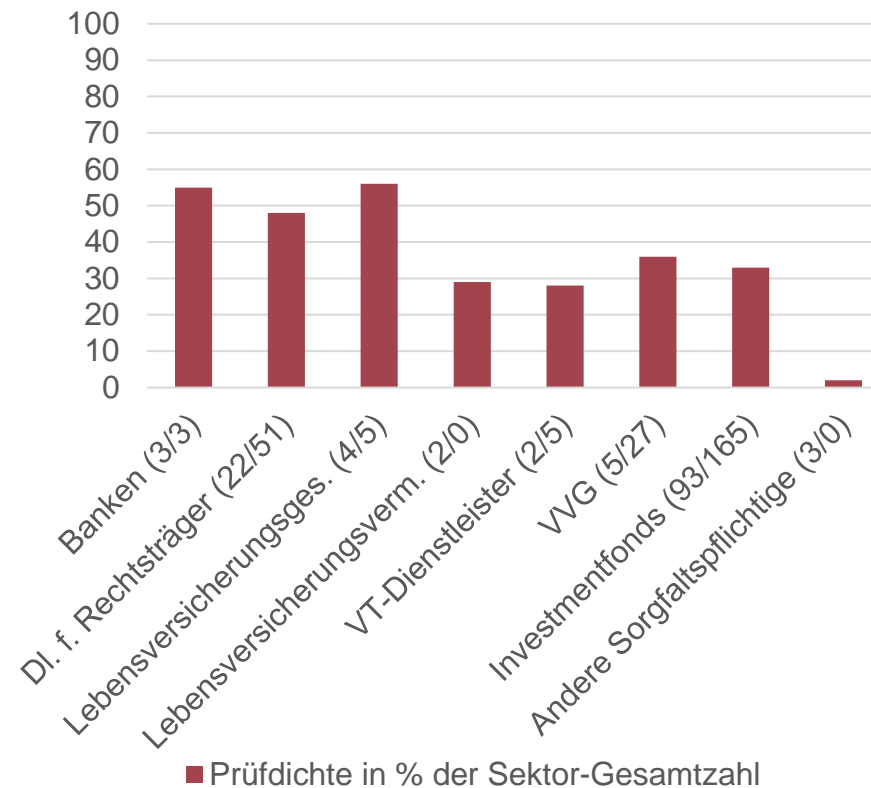
Schwerpunkte im Treuhandsektor lagen auf

- der Risikobewertung,
- dem Geschäftsprofil,
- der risikoadäquaten Überwachung sowie
- der Durchsetzung Internationaler Sanktionen.

Bei der Durchführung eigenständiger Vor-Ort-Kontrollen wurden darüber hinaus noch weitere individuelle Prüfschwerpunkte gesetzt.

Bei sämtlichen Prüfungen wurde die effektive Wahrnehmung mittels mehrerer Stichprobenprüfungen untersucht.

Zahl der geprüften Finanzintermediäre im Jahr 2024
(eigenständige Kontrolle/ beauftragte Kontrolle)



2. ORGANISATION

Die Leitungsebene spielt eine wesentliche Rolle in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Für ein effektives Abwehrdispositiv ist es von zentraler Bedeutung, dass die Leitungsebene die interne Compliance stützt und dieser entsprechende Kompetenzen einräumt.

Im Rahmen der Prüfungen konnte festgestellt werden, dass zwischen Compliance und Leitungsebene grundsätzlich ein zweckmässiger und intensiver Austausch erfolgt und die verantwortlichen Funktionsträger gut über die Angelegenheiten und aktuellen Gefahren im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten informiert sind. Dies ist insbesondere auch dem Umstand geschuldet, dass die Organisation in der Regel überschaubar ist und dadurch ein täglicher Austausch ermöglicht wird.

Sämtliche geprüfte SPG-Funktionen waren ordnungsgemäss besetzt. Die geprüften SPG-Funktionsträger hatten ausreichend Kenntnisse betreffend die fachlichen Anforderungen und waren gut über das eigene Geschäftsmodell in Kenntnis gesetzt. Zudem wurden ihnen faktisch ausreichend Befugnisse eingeräumt, um ihre Aufgaben gesetzeskonform zu erledigen. Weiters wurde bei den geprüften Intermediären auf regelmässige Weiterbildung geachtet.

Im Zusammenhang mit den Weisungen gab es jedoch vereinzelt Nachholbedarf, um den aktuellen gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen. Dies war insbesondere bei jenen Treuhändern festzustellen, welche die internen Weisungen nicht auf das von der Treuhandkammer zur Verfügung gestellte Muster und die damit verbundenen Aktualisierungen basierten.

Besonderes Augenmerk wurde im Jahr 2024 auf die Sicherstellung der Implementation der Pflichten gemäss Internationalem Sanktionengesetz (ISG) gelegt. Hier konnte festgestellt werden, dass der Grossteil der Marktteilnehmer Investitionen zur verbesserten Medien-Überwachung und zum Monitoring der neusten Entwicklungen bei den Sanktionsbestimmungen getätigt hat.

In wenigen Fällen musste jedoch negativ festgestellt werden, dass gewisse Finanzintermediäre hier (unter Hinweis auf einen überschaubaren, geografisch nicht tangierten Kundenstamm) geringere Bemühungen unternommen haben. Dies wird in Anbetracht potenzieller Umgehungshandlungen als kritisch erachtet.

Good Practice

In den meisten Fällen wurden Mängel im Abwehrdispositiv und Empfehlungen sogleich im Zuge der Kontrollen aufgearbeitet und der rechtmässige Zustand unmittelbar wieder hergestellt. Weiters wurde während den Gesprächen stets auch die Geschäftsleitung beigezogen um zu untermauern, dass Compliance im Unternehmen oberste Priorität hat. «Overrulings» von Compliance-Entscheidungen durch die Leitungsebene konnten in keinen Fällen festgestellt werden. Gesamthaft wurde im Rahmen der Kontrolle das Commitment in Bezug auf eine starke Compliance glaubhaft demonstriert. Zudem wurden in vielen Fällen Investitionen in elektronische Systeme getätigt, welche insbesondere die Medienüberwachung verbessern und somit auch die Erfüllung der Pflichten nach ISG verbessern.

Bad Practice

In einigen Fällen fehlte es an den notwendigen Prozessen zur Sicherstellung der Einhaltung der Pflichten unter ISG und anderer Sanktionsbestimmungen, was dem Umstand geschuldet war, dass die betreffenden Treuhänder davon überzeugt waren, dass deren langjähriger und überschaubarer Kundenstamm ohnehin nicht betroffen sei. So fehlte in einigen Fällen die Anmeldung bei dem goAML-Portal der SFIU gänzlich, in anderen Fällen wurde der Abgleich mit den Sanktionslisten nicht, nur manuell oder nur mit Verspätung durchgeführt.

Weitere Mängel im Bereich der internen Organisation beruhten in der Regel auf Verbesserungspotential hinsichtlich der regelmässigen Anpassung der Weisungen.

3. GESCHÄFTSPROFIL

Positiv aufgefallen ist, dass die Finanzintermediäre eine hohe Awareness in Bezug auf die Wichtigkeit der Dokumentation zur Herkunft der Vermögenswerte sowie des Hintergrunds des Gesamtvermögens (Source of Funds / Source of Wealth) gezeigt haben und teilweise grossen Aufwand zur Erstellung einer umfangreichen Dokumentation betrieben haben. Weniger Awareness zeigten einzelne Finanzintermediäre jedoch in Bezug auf die Pflicht zur Beschreibung der Verwendung der eingebrachten Vermögenswerte. Anhand dieser Informationen sollen Abweichungen im Transaktionsverhalten rechtzeitig erkannt und überprüft werden können. Dies ist auch mit Blick auf die Prävention von Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung von Bedeutung.

In einigen Fällen musste festgestellt werden, dass die Geschäftsprofile, insbesondere nach Anpassung der Risikobewertung für Geschäftsbeziehungen (CRA) - etwa nach Wahrnehmung der Meldepflicht nach Art. 17 SPG oder bei Anpassungen der Länderliste A - nicht aktualisiert wurden, was insbesondere bei faktischer Erhöhung des Risikos dazu führte, dass die risikobasierten Überwachungsmaßnahmen nicht angepasst wurden und die Aktualisierungszyklen entsprechend nicht korrekt waren.

Good Practice

Im Rahmen einer Vor-Ort Kontrolle konnte positiv festgestellt werden, dass für gewisse Mandate, deren wirtschaftlich berechnete Personen in den Medien in einem zweifelhaften Licht beschrieben wurden, der aufwendige Beizug externer Berater rechtzeitig veranlasst wurde, welche tiefeschürfende und umfassende Abklärungen durchführten und detailliert dokumentierten. Dies erlaubte dem Finanzintermediär nicht nur, das Risiko der betroffenen Beziehungen klar zu ermitteln und allfällige weitere Massnahmen zu planen, sondern erleichterte ihm auch die zeitnahe und umfassende Beantwortung von dringenden Auskunftersuchen seitens der Behörden.

Bad Practice

Im Rahmen einer Prüfung wurde festgestellt, dass die Geschäftsprofile bei Änderungen zwar rechtzeitig aktualisiert wurden, jedoch wurde diese Aufarbeitung jeweils mehrmalig auf demselben Formular, handschriftlich mittels Datum und Visum vorgenommen, was in einigen Fällen die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit, insbesondere für Drittpersonen, stark beeinträchtigte. Ebenso waren gewisse Änderungen in der Struktur der Geschäftsprofile zwar in einem beigelegten Organigramm ersichtlich, jedoch fehlten sie auf dem, mit neuem Datum versehenen Formular für das Geschäftsprofil, was wiederum die Verwendung des Geschäftsprofils für die Überwachung der Geschäftsbeziehung unnötig erschwerte bzw. unmöglich machte.

In einem weiteren Fall, in dem der verwaltete Rechtsträger Beteiligungen hält, die nicht vom betreffenden Finanzintermediär verwaltet werden, fehlten sämtliche Angaben zu den gehaltenen Vermögenswerten und zum Zweck der gehaltenen Beteiligungen, sodass auch hier eine angemessene Transaktionsüberwachung sowie eine korrekte Einstufung des Risikos (auch betreffend die Exponiertheit zu allfälligen Sanktionen) verunmöglicht wurde.

4. RISIKOBEWERTUNG

Im Jahr 2023 hatte die FMA den Finanzintermediären ein neues Risikobewertungstool («CRA 3.0») zur Verfügung gestellt, in welchem neue Risikokategorien, namentlich

- Die Abwicklung von Transaktionen über Servicegesellschaften;
- Wirtschaftlich Berechtigte mit «Golden Passports»;
- Unabhängige Zeichnungsrechte Dritter auf Bank- und/oder Organebene;
- Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko zur Terrorismusfinanzierung (nach BRA)

eingeführt wurden.

Ein Grossteil der Marktteilnehmer haben das neue Tool übernommen und ihren Mandatsbestand entsprechend überarbeitet. Nur in wenigen Fällen kommen noch eigene Risikobewertungsmethoden zur Anwendung, welche sich auf die gesetzlichen Vorgaben nach Anhang 1 und 2 des Gesetzes und die Vorgaben der FMA-Richtlinie 2013/1 stützen.

Die Aufarbeitung des Mandatsbestandes mit dem neuen Risikobewertungstool wurde mehrheitlich korrekt und innerhalb des notwendigen Zeitrahmens vorgenommen. Allerdings musste in einigen Fällen festgestellt werden, dass der Risikofaktor «Golden Passport»* nicht berücksichtigt wurde, da einzelne Treuhänder bei einem vorliegenden EWR-Wohnsitz fälschlicherweise davon ausgegangen sind, dass dieses Kriterium nicht relevant sein kann;

* Mandate, in denen Drittstaatsangehörige ihre Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines EWR Mitgliedstaates im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Investitionen in Gesellschaften in diesem EWR-Mitgliedstaat beantragen oder beantragt haben (aktuell sind hier Malta und Zypern relevant).

Good Practice

Für die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes wird für jede Geschäftsbeziehung eine eigene Risikobewertung durchgeführt, welche eine individuelle Risikoanalyse beinhaltet und den Ergebnissen des National Risk Assessments sowie des BRA Rechnung trägt. Das bedeutet, dass bei jeder Geschäftsbeziehung die jeweils angebotenen Produkte und Dienstleistungen, Transaktionen sowie die gegenständliche Kundenstruktur analysiert wird. Die Zuteilung der Geschäftsbeziehungen zu den einzelnen Risikokategorien erfolgt insbesondere bei Treuhändern mit einer grossen Anzahl von Geschäftsbeziehungen anhand des elektronischen Risikoprofils im System AviOne, das auf dem Risikoprofil der FMA (CRA 3.0) basiert. Je nach Risikostufe werden für die Transaktionsüberwachung unterschiedliche Limiten definiert. Je höher das Risiko, desto tiefer sind die Limiten betragsmässig angesetzt. Der Sachbearbeiter füllt das Risikoprofil aus. Anschliessend wird dieses nach dem Vier-Augen-Prinzip vom Vorgesetzten kontrolliert. Sollte die Compliance mit der Einstufung nicht einverstanden sein, wird das Risikoprofil zur neuerlichen Bearbeitung zurückgewiesen.

Bad Practice

In einigen Fällen musste festgestellt werden, dass die Risikobewertung nicht bei allen risikoverändernden Ereignissen korrekt bzw. rechtzeitig angepasst wurde. Insbesondere ging die Wiederholung der Bewertung bei folgenden Anlässen vergessen:

- Erstattung einer Meldung nach Art. 17 SPG;
- Negative Medienberichte;
- Änderungen gemäss der Länderliste A, insbesondere betreffend der Länder mit strategischen Mängeln.

5. RISIKOADÄQUATE ÜBERWACHUNG

Die risikoadäquate Überwachung wird in den meisten Fällen mittels eines automatisierten Systems durchgeführt.

Bei kleineren Unternehmungen wird diese noch manuell absolviert, was jedoch im Hinblick auf die geringe Zahl an Geschäftsbeziehungen verbunden mit einer langjährigen und intensiven Kenntnis der betreffenden Kunden nur in einem Fall zu einer wesentlichen Feststellung geführt hatte.

Die FMA begrüsst die unter den Finanzintermediären beobachtete, stete Weiterentwicklung der Automatisierung sämtlicher Kontroll- und Ablaufprozesse, insbesondere im Hinblick auf die laufende Dynamisierung des regulatorischen Umfelds.

Das Bewusstsein über die Wichtigkeit der Medienüberwachung ist in den meisten Fällen verbessert worden, insbesondere wurden Investitionen zur teilautomatisierten Medienüberwachung getätigt. Ausnahmen gab es insbesondere bei kleinen Treuhandfirmen, welche sich angesichts ihrer überschaubaren Anzahl von Geschäftsbeziehungen und langjähriger Kundenbeziehungen auf eine manuelle Medienüberwachung beschränkten.

Die FMA empfiehlt, dass die risikoadäquate Überwachung bei höheren Geschäftsbeziehungen mittels eines zumindest teilautomatisierten Systems durchgeführt wird.

Good Practice

Die Zuteilung der Geschäftsbeziehungen zu den einzelnen Risikokategorien erfolgt in der Regel anhand des Risikoprofils der FMA (CRA 3.0). In Ausnahmefällen werden von den Marktteilnehmer eigene Risikobewertungen entworfen und verwendet, dies unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben.

Die Marktteilnehmer stellen die risikoadäquate Überwachung in der Regel mittels eines Systems mit drei Schritten sicher:

1. Risikoadäquate Transaktionsüberwachung für Ein- und Ausgänge mittels eines automatisierten Tools, welches täglich mit Informationen aus PEP-Datenbanken und Sanktionslisten und regelmässig mit Adverse Media-Datenbanken abgeglichen wird;
2. Ausschüttungen erfolgen mittels einer Checkliste, die abgearbeitet und mittels Vier-Augenprinzips (first und second Line of Defense) visiert wird; und
3. Freigabe von Zahlungen durch die Compliance (ab gewissen Schwellenwerten/ bei erhöhten Risiken).

In Treuhandgesellschaften mit geringer Kundenanzahl wird die Transaktionsüberwachung in regelmässigen zeitlichen Abständen manuell, anhand von Bankbelegen, durchgeführt.

Bad Practice

In einem Fall wurde festgestellt, dass bei einem Mandat, welches hohe Risiken innehat, die Bankbelege nur monatlich erhalten und kontrolliert werden. Gemäss interner Weisung müssen Transaktionen innerhalb von 2 Wochen abgeklärt werden. Die Periodizität der Einholung der Bankbelege ist in diesem Fall im Hinblick auf das der Geschäftsbeziehung innewohnende Risiko ungenügend. Eine Verkürzung ist insbesondere bei einem erhöhten Risiko notwendig.

6. INTERNATIONALE SANKTIONEN

Wie bereits im Vorjahr festgestellt, wurde wiederum in der vergangenen Prüfrunde bestätigt, dass zumeist elektronische Suchprogramme bekannter kommerzieller Anbieter verwendet werden. Die Einstellungen wurden jedoch im Gegensatz zum Vorjahr entsprechend dem Risikoappetit des Sorgfaltspflichtigen angepasst, sodass in der Regel eine Kalibrierung des Systems mit einem Wert beim «Fuzzy Matching» von 70 bis 80% vorgefunden wurde. Dies bedeutet, dass bei Abweichungen von bis zu 30% trotzdem ein Treffer generiert wurde. Dabei werden wesentliche Übereinstimmungen wie leicht geänderte Schreibweise des Namens oder gleicher Nachname und Übereinstimmung eines weiteren Merkmals erkannt. Dies erfüllt grundsätzlich die Erwartungshaltung der FMA.

Im Zusammenhang mit mehrgliedrigen Strukturen wurden teilweise Mängel festgestellt, indem das Screening der meist operativ tätigen Underlyings bis hin zur letztlich gehaltenen Unternehmung bzw. teils auch die für diese Unternehmungen handelnden Personen nicht im Screening-Prozess berücksichtigt wurden. Um Sanktionsrisiken vollumfänglich zu erkennen, ist es wichtig, ausreichende Informationen zu den Underlying Companies (insbesondere zu allfälligen kommerziellen Aktivitäten) einzuholen und diese Informationen und allfällige in die Underlying Companies involvierte Personen in die Screening-Prozesse einzubeziehen.

Es musste ferner festgestellt werden, dass die Thematik Internationale Sanktionen in den internen Schulungen eher rudimentär behandelt wurde. Angesichts der aktuellen Bedeutung ist es wichtig, dass die Schulungen für sämtliche relevante Mitarbeiter die Themen «Internationalen Sanktionen» (ISG) sowie «Risikomanagement im Zusammenhang mit ausländischen Sanktionen» eingehender behandeln und aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich zeitnah thematisiert werden.

Good Practice

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen wird regelmässig Einsicht in den Prozess zum Personen-Screening genommen. In einem Fall wurde festgestellt, dass ein täglicher Sanktionslistenabgleich erfolgte, bei dem nicht nur Vertragspartner und wirtschaftlich berechnete Personen, sondern auch Bevollmächtigte sowie gehaltene Unternehmen im Rahmen des Sanktionslistenabgleichs geprüft wurden. Dadurch wird ein umfassendes Personenscreening über sämtliche im Fonds verbundenen Personen sichergestellt.

Bad Practice

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen wird regelmässig der Prozess des Sanktionen-Screenings überprüft. In einzelnen Fällen wurde zwar seitens des Sorgfaltspflichtigen eine Due Diligence Prüfung durchgeführt, allerdings waren im Rahmen dieser Prüfung keine Nachweise hinsichtlich der Überprüfung der Underlyings sowie der letztlich gehaltenen Unternehmen betreffend sanktionierter Personen oder andere Sanktionssachverhalte, wie beispielsweise die Überprüfung der Einhaltung von Handelsbeschränkungen bestimmter Güter und die Zulieferung oder den Transport von Produkten an sensitive Sektoren in sanktionierten Ländern ersichtlich. Insofern war es nicht möglich, sich von der gesetzeskonformen Umsetzung des Abwehrdispositivs im Zusammenhang mit der Durchsetzung internationaler Sanktionen zu überzeugen.

7. FAZIT

Im Ergebnis ist auf Grund der im Rahmen der letztjährigen Prüfung erlangten Erkenntnisse feststellbar, dass der Treuhandsektor grösstenteils über ein solides Abwehrdispositiv verfügt.

Hervorzuheben ist, dass die Leitungsebene eine gute Compliance-Kultur vorlebt und eine hohe Awareness in sämtlichen Managementebenen besteht.

Bei kleineren Treuunternehmungen mit limitierten Ressourcen hat sich insbesondere die Zusammenarbeit mit auf Compliance spezialisierten Dienstleistern bewährt.

Die durchgeführten Kontrollen zeigten insgesamt Verbesserungen bei der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten auf, insbesondere konnten bei vielen Marktteilnehmern grosse Anstrengungen hinsichtlich der Dokumentation der Source of Funds / Source of Wealth festgestellt werden.

Der Einsatz von Screening-Tools kommerzieller Anbieter hat sich bewährt; die Einstellungen wurden auf die liechtensteinischen Anforderungen angepasst.

Auf Grund der getroffenen Feststellungen wurden vereinzelt Mängel, etwa bei der Dokumentation von Source of Funds / Source of Wealth, bei der Durchführung von einfachen oder besonderen Abklärungen oder bei der Wahrnehmung von Meldepflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei bzw. bei Betroffenheit von Sanktionsbestimmungen, festgestellt. Vereinzelt wurde im Zuge der Kontrollen auch festgestellt, dass Risiken aufgrund von Beteiligungen des verwalteten Rechtsträgers (insb. auch fremdverwaltete «underlying companies») oder Risiken, die sich aus familiären oder ähnlichen Beziehungen der wirtschaftlichen Berechtigten ergeben, nicht immer adäquat erkannt oder beurteilt werden.

Die neu eingeführte Risikobewertung, basierend auf dem CRA-Tool 3.0 der FMA, wurde nicht in allen Fällen mit der notwendigen Sorgfältigkeit erstellt. Hier fehlte es jeweils an sorgfältig durchgeführten internen Kontrollmechanismen betreffend die korrekte Durchführung und Dokumentation der Risikobewertung.

Die Qualität und Rechtzeitigkeit der Erstattung von Verdachtsmitteilungen hat sich gebessert, jedoch besteht im Sektorenvergleich weiterhin Verbesserungspotenzial. Insbesondere die Darstellung des Sachverhaltes und die mitgesandten Unterlagen sind in Einzelfällen ungenügend.

Im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Durchsetzung von Internationalen Sanktionen sind die internen Prozesse noch teilweise mangelhaft. Diesbezüglich wird auf die Bedeutung der Verbesserung der internen Prozesse zum Sanktionen-Screening hingewiesen, insbesondere in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der letztlichen Underlyings sowie sämtlicher involvierter Personen. Bei operativ tätigen Rechtsträgern ist zudem Augenmerk auf die Empfänger von Transaktionen, deren Geschäftstätigkeit, sowie deren Entscheidungsträger zu legen. Im Zuge dessen ist es auch wichtig, das Risikomanagement im Zusammenhang mit ausländischen Sanktionen in die Prozesse mit einfließen zu lassen.

Angesichts der aktuellen Bedeutung der Internationalen Sanktionen (ISG) ist weiterhin die Durchführung einschlägiger interner Schulungen wichtig. Insbesondere ist es zentral, dass in diesen Schulungen auch auf das Risikomanagement im Zusammenhang mit ausländischen Sanktionen eingegangen wird.

KONTAKT

Adresse

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

Telefon

+423 236 73 73

E-Mail

info@fma-li.li

Internet

www.fma-li.li

